

An **61/12-FNP-182**
Frau Nitz

FNP-Änderung Nr. 182 - westlich "Hinter der Böck"
Ermittlung planerischer Grundlagen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

1. Abgrenzung des Untersuchungsbereichs und Benennung der Untersuchungstiefe

Der Untersuchungsbereich erstreckt sich bis auf die Aspekte Grün- und Spielflächenversorgung auf den Geltungsbereich der FNP-Änderung. Für die Umweltprüfung ist bis auf das Thema Artenschutz die Auswertung vorliegender Daten ausreichend. Da mit dem Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten zu rechnen ist, ist auf Ebene des B-Planverfahrens eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und – sofern sich hieraus entsprechende Hinweise ergeben – ein vertiefendes Artenschutzgutachten erforderlich (ASP I und ASP II). Die Ergebnisse sollen auch in den Umweltbericht zur FNP-Änderung einfließen.

2. Fachspezifische rechtliche Situation

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Entwicklungsziel ist die Erhaltung der Landschaft insbesondere für die Funktionen Stadtklima und Erholung bei Sicherung der gartenbaulichen Nutzung. Innerhalb des Plangebiets sind weder Schutzgebiete noch Festsetzungen zu Landschaftspflege und –entwicklung getroffen. Im Westen grenzt das Landschaftsschutzgebiet Rheinauen an.

FFH-Gebiete oder europäische Schutzgebiete sind weder direkt noch indirekt betroffen. Ebenso sind im Biotopkataster der LANUV keine gesetzlich geschützten Biotope und im Alleenkataster keine geschützten Alleen verzeichnet.

3. Bestandsaufnahme und -bewertung

Die Randzonen des Gebiets der 182. FNP-Änderung entlang der Straßen werden von Wohngebäuden mit zugehörigen, z.T. strukturreichen Gärten eingenommen, während der Blockinnenbereich der gartenbaulichen Nutzung – teils unter-Glas-Anbau, teils Freilandfläche – überlassen ist. Aufgrund der intensiven Nutzung ist die Lebensraumfunktion dieses Bereichs für Pflanzen und Tiere eingeschränkt, während die Gartenzone höheres Potenzial besitzt.

Da das Gebiet durch die weitgehend geschlossene Randbebauung überwiegend unzugänglich ist, besitzt es keine Bedeutung für die allgemeine Erholungsnutzung. Bis auf den Weg Auf der Böck besteht kein öffentlicher Zugang.

4. Forderungen aus umweltverbessernden Planungen

Der Grünordnungsplan 2025 – rheinverbunden (GOP I) ordnet das Plangebiet dem Teilraum 06 „Rheinebene Volmerswerth / Hamm“ im Landschaftsraum „Blauer Rheinstrom“ zu. Entwicklungsziele sind die Sicherung von Gartenbau und Landwirtschaft sowie der Klimafunktion. Der Teilraum 06 hat Bedeutung als Suchraum für Ausgleichs-

und Ersatzmaßnahmen, insbesondere im Deichvorland, das als Entwicklungsfläche für den Biotopverbund dargestellt ist. Im Zuge des parallel laufenden B-Planverfahrens ggf. erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sollten – unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft – vornehmlich hier verortet werden. Der klimatischen Ausgleichsfunktion des Raums ist mit einer angepassten Baustruktur in Verbindung mit einem hohen Durchgrünungsgrad und einem die Verdunstung und Versickerung fördernden Wassermanagement Rechnung zu tragen.

Der GOP I stellt darüber hinaus im Nordwesten unmittelbar außerhalb des Plangebiets den Kinderspielplatz Fährstraße dar, dessen Einzugsbereich von 400 m Luftlinie auch das Plangebiet umfasst. Mit 2,11 m² Spielfläche je Einwohner ist der Spielflächenbedarf derzeit gedeckt.

Der Grünordnungsrahmenplan für den Stadtbezirk 03 (GOP II-03) stellt nachrichtlich ein städtebauliches Entwicklungsgebiet im heute noch gartenbaulich genutzten Blockinnenbereich dar. Ferner soll eine Ost-West-Wegeverbindung von Bilk zum Rhein mit Anschluss an die Wegeverbindung „Auf der Böck“ nach Norden berücksichtigt werden, um die Vernetzung des Stadtraums mit dem Landschaftsraum über das neue Wohnquartier zu optimieren. Der westliche Siedlungsrand in Richtung Rhein soll in abgestufter Bauweise, d.h. mit zur Landschaft hin abnehmenden Bauhöhen, in offener Bauweise unter Vermeidung von Riegeln und mit hohem Grünanteil gestaltet werden.

5. Prognose der Umweltwirkungen einschließlich Nullvariante

Die Umwidmung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche führt zum Verlust von unversiegelten Böden mit Lebensraumpotenzial für Pflanzen und Tiere. Bedeutsam sind hier insbesondere die strukturreichen, größeren Gärten im Anschluss an die bestehende Wohnbebauung. Im Bereich der überwiegend intensiven gartenbaulichen Nutzung ist der ökologische Wert dagegen eingeschränkt. Gleichzeitig wird das Landschaftsbild erheblich verändert, indem der gartenbaulich geprägte dörfliche Charakter urbanisiert wird. Eine detaillierte Prüfung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfolgt im Rahmen des parallel laufenden B-Planverfahrens.

Durch die geplante Wohnbebauung entsteht zusätzlicher Spielflächenbedarf, der die Ausweisung weiterer öffentlicher Spielflächen erfordert. Mit der Darstellung des Symbols „Kinderspielplatz“ in die Planzeichnung ist diesem Umstand bereits Rechnung getragen.

6. Anregungen zur Optimierung der Planung, Monitoring

Ein Monitoring der Grün- und Spielflächenversorgung wird im Rahmen der Grünordnungsplanung auf gesamtstädtischer und Stadtbezirksebene durchgeführt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit dem parallel laufenden B-Planverfahren erfordert auch eine Änderung des Landschaftsplans.

Heidi Bartling